

Elektronische Semesterapparate – Hinweise zum Urheberrecht

Stand: 1.3.2018

Neues Gesetz zum Urheberrecht

Ab 1.3.2018 gilt das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG), zunächst befristet auf 5 Jahre. Damit gelten neue Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Bildung und Wissenschaft.

Unsere Informationen dazu können und sollen keine Rechtsberatung sein, sondern erste Hinweise für den Umgang mit digitalisierten Dokumenten im Rahmen der Elektronischen Semesterapparate geben.

Im Rahmen des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dürfen in bestimmten Fällen Teile eines urheberrechtlich geschützten Werkes digitalisiert und bereitgestellt werden. Insbesondere § 60a (Unterricht und Lehre) und § 60c (Wissenschaftliche Forschung) sind hierbei zu beachten.

Wichtig ist der Zweck - zur Veranschaulichung des Unterrichts dürfen Dokumente passwortgeschützt in elektronische Semesterapparate eingestellt werden. Das Gesetz sieht dafür eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe zur Nutzung vor, die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen.

Digitalisiert und zugänglich gemacht werden dürfen:

- 15 % eines Werkes (UrhWissG § 60a Abs. 1)
Diese Begrenzung darf nicht durch sukzessive Nutzung umgangen werden. Es werden im Laufe eines Semesters keine Teile eines Werkes gegen andere desselben Werkes ausgetauscht.
- einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften (UrhWissG § 60a Abs. 2)
- Werke geringen Umfangs
Dabei handelt es sich in der Regel nicht um Monographien, sondern um einzelne Gedichte, Novellen und Abbildungen.
- vergriffene Werke
- soweit urheberrechtlich zulässig, kann bei Bedarf auch das bereits in Ordnern bereitgestellte Material gescannt und in geschützte Moodle-Bereiche im Intranet eingestellt werden

Ausnahmen:

- Es bestehen andere Vereinbarungen mit dem Rechteinhaber.
- Das Werk ist nicht mehr urheberrechtlich geschützt (UrhG § 64).
- Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Nicht digitalisiert werden dürfen:

- Auszüge aus Schulbüchern
- Zeitungsartikel oder Kioskware